

GEMEINDE RINIEN



Elternbeitragsreglement

für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

20.02.2018

Anpassung ANHANG, gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Titel	Seite
1	Allgemeines	3
2	Zielsetzung	3
3	Anspruchsberechtigung	3
4	Besondere Anspruchsberechtigung	4
5	Antragstellung	5
6	Massgebendes bereinigtes Gesamteinkommen	5
7	Berechnungsgrundlage	6
8	Quellenbesteuerung	7
9	Änderung der Verhältnisse der Antragsteller	7
10	Auszahlung	7
11	Inkraftsetzung	8
	Genehmigungsvermerke	9
Anhang	Finanzierungen, Normkosten	10

Die Einwohnergemeinde Riniken, erlässt gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familiären- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 28. November 2017 und des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) folgendes Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement):

1 Allgemeines

Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (Hort)
- Tagesfamilien Region Brugg
- Spielgruppe (mit Kernkriterien SSLV)

2 Zielsetzung

1. Die Gemeinde Riniken stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.
2. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Riniken verfolgt folgende Ziele:
 - a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
 - b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
 - c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

1. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Riniken.
2. Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 lit. a beträgt bei:
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.
3. Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung der subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten verknüpft.

Hinweis

Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten beispielsweise 100% und der Andere 40%, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

4. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
5. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.
6. Familien mit Kindern im Vorschulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz arbeitsfähig bzw. vermittelbar bleiben müssen.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

1. Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Riniken, wenn
 - a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
2. Für eine Anspruchsberechtigung nach Artikel 4 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen.
3. Die Gesuchsanträge werden durch den Gemeinderat behandelt.

5 Antragstellung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
2. Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde oder der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen sind beizulegen. Die Gesuchsteller sind auf die fehlenden Unterlagen hinzuweisen. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
3. Es dürfen keine offenen Forderungen gegenüber der Gemeinde Riniken vorhanden sein.
4. Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie den Abteilungen Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Riniken notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
5. Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
6. Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

6 Massgebendes bereinigtes Gesamteinkommen

1. Als Berechnungsgrundlage für das massgebende (bereinigte) Einkommen gilt die individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung übernommen.
2. Die genaue Berechnung setzt sich zum Zeitpunkt des Gemeindeversammlungsbeschlusses wie folgt zusammen:

Steuerbares Einkommen

- + 10 % des steuerbaren Vermögens
- + Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über den Pauschalabzug liegen
- + Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- + freiwillige Zuwendungen
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- + Sozialabzug für tiefere Einkommen
- = **massgebendes (bereinigtes) Einkommen**

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

3. Um zu verhindern, dass die gleiche definitive Steuererklärung für mehrere Jahre als Basis für das massgebende Einkommen gilt, behält sich die Gemeinde Riniken vor, den Elternbeitrag nur provisorisch zu berechnen und bei Vorliegen der aktualisierten Veranlagung den Beitrag anzupassen.
4. Bei Ehepaaren sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Erst wenn freiwillig getrennte Ehepaare steuerlich getrennt besteuert werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt.

7 Berechnungsgrundlage

1. Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden bereinigten Einkommens gemäss Ziffer 6.
 2. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
 3. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinvestition) bezogen werden.
 4. Die festgelegten Normkosten sowie Subventionsbeiträge im Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Deren Anpassungen werden vom Gemeinderat beschlossen.
 5. Die im Anhang festgelegten Normkosten sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat. Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 01. August 2018.
- Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Riniken wird wie folgt berechnet:

Normkosten pro Betreuungstyp

- . / . Basisbeitrag Erziehungsberechtigte
- . / . Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- . / . Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

Dies ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Riniken dient.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 20 %.

9 Änderung der Verhältnisse der Antragssteller

1. Die Antragssteller müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 20 % des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Riniken innert einer Woche der zuständigen Behörde bzw. der Gemeindekanzlei melden.
2. Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
3. Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
4. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
5. Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
6. Änderungen oder Anpassungen können jederzeit vom Gemeinderat vorgenommen werden ohne Gemeindeversammlungsbeschluss.

10 Auszahlung

1. Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel semesterweise (halbjährlich), nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Riniken kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.
2. Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

3. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
4. Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Riniken zurückgefordert werden.

11 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglementes per 01. August 2018 in Kraft.

Riniken, den 20. Februar 2018

Gemeinderat Riniken

Ueli Müller, Gemeindeammann

Martin Maumary, Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 28. November 2017 genehmigt und tritt per 01. August 2018 in Kraft.

ANHANG

1. Normkosten

Anpassung, gemäss Art. Nr. 7.5 des Elternbeitragsreglements. Entscheid des Gemeinderats vom 16. Juli 2024

In der Gemeinde Riniken werden die Normkosten pro Betreuungstyp wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte: Betreuung von Vorschulkindern	Normkosten	Sockelbetrag: Finanzierung durch Erziehungsberechtigte
Baby, bis 18 Monate	CHF 145.00 / Tag	30 % = CHF 44.00
Baby, bis 18 Monate	CHF 91.25 / Halbttag	30 % = CHF 27.50
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 123.50/ Tag	30 % = CHF 37.00
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 75.15 / Halbttag	30 % = CHF 21.003

Tagesfamilien Region Brugg Spielgruppen	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsberechtigte
Tagesfamilie, inkl. Essen	CHF 9.65 / Std.	30 % = CHF 2.90
Spielgruppe (wenn mitsubventioniert)	CHF 10.75 / Std.	30 % = CHF 3.25

Der Mittagstisch der Gemeinde Riniken ist in einem separaten Betriebsreglement geregelt. Sofern die effektiven Kosten pro Tag unter den Normkosten liegen, werden die Sockel- und Gemeindebeiträge anhand der effektiven Kosten verrechnet (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution).

2. Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 80'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	30% Sockelbetrag
Bis CHF 30'000.00	70 %
CHF 30'001.00 – CHF 40'000.00	65 %
CHF 40'001.00 – CHF 50'000.00	55 %
CHF 50'001.00 – CHF 60'000.00	40%
CHF 60'001.00 – CHF 70'000.00	25 %
CHF 70'001.00 – CHF 80'000.00	10%

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind CHF 130.00. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 115.00 /Tag. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.00.

Basisbeitrag von allen Eltern zu bezahlen

30% von den Normkosten:	CHF 35.00
Gemeindebeitrag:	CHF 44.00 (CHF 115.00 – CHF 35.00 = CHF 80.00 davon 55 %
Elternbeitrag:	<u>CHF 36.00</u> (CHF 115.00 – CHF 35.00 = CHF 80.00, davon 45%
	CHF 115.00